

1788

WSO Nord	
04. Mai 2007	
Landkreis Harburg Postfach 14 10	21474 Winsen (Luhe)



Wasser- und Schifffahrtsdirektion Nord
Hindenburgufer 247
24106 Kiel

Auskunft erteilt: Detlef Gumz
Gebäude / Zimmer: B-306
Tel.- Durchwahl: 04171 693-294
Telefax: 04171 693-179
E-Mail: d.gumz@lkharburg.de
Mein Zeichen: 71-01/4.2.8 Gz
(Bei Antwort bitte angeben)
Ihr Schreiben vom:
Ihr Zeichen:

Datum: 2. Mai 2007

Planfeststellungsverfahren zur Fahrrinnenanpassung der Unter- und Außenelbe für 14,5 m tiefgehende Containerschiffe

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Nachgang zu meiner Stellungnahme vom 26. April 2007 erhalten Sie eine Ergänzung zur naturschutzfachlichen Bewertung der Planfeststellungsunterlagen.

Allgemeiner Teil

Der Landkreis Harburg nimmt nach § 54 NNatG die Aufgaben der unteren Naturschutzbehörde wahr und ist zuständig

- für das Benehmen gem. § 14 NNatG
- für das Benehmen gem. § 34 c Abs. 7 NNatG.

Der Landkreis ist weiterhin zuständig für Ausnahmegenehmigungen gem. § 28 a NNatG, und die artenschutzrechtliche Befreiung gem. § 62 BNatSchG, die in der Planfeststellung konzentriert werden.

Der Träger des Vorhabens (TdV) hat von der in § 14 NNatG vorgesehenen Abstimmung im Vorverfahren keinen Gebrauch gemacht. Unbeschadet der rechtlichen Würdigung stelle ich fest, dass der Träger des Vorhabens Verfahrensverzögerungen oder auch verfahrensrechtliche Risiken, die sich aus unzureichenden Antragsunterlagen ergeben, allein zu verantworten hat.

In Anbetracht der umfangreichen Antragsunterlagen und der engen Fristsetzung ist eine vollständige Prüfung der Antragsunterlagen nicht möglich. Eine Konkretisierung und Ergänzung meiner Stellungnahme im weiteren Verfahren behalte ich mir ausdrücklich vor.

Dienstgebäude:

- Hausadressen**
- A Schiffeplatz 6 (Altehrn)
 - B Schiffeplatz 6 (Bürogebäude)
 - C Bohlensstraße 28
 - D von Samml.-Baug. 10
 - E Bohlensstraße 6
 - F St. Barbara-Weg 1

21423 Winsen (Luhe)

Kontakt:

Telefon: 04171 693-0
Telefax: 04171 693-179

Elektronische Kommunikation:
Es gelten die Protokollen auf unserer Internet-Seite

Internet:
www.lkharburg.de
www.landkreis-harburg.de

Bankverbindungen:

**Sparkasse
Harburg-Buxtehude**
BLZ: 250 500 00
Kto-Nr.: 7 020 007

Postbank Hamburg
BLZ: 250 100 20
Kto-Nr.: 192 66 201



Landkreis Harburg

Landrat

Detlef Gumz

Sprechzeiten nach Terminabsprache:

Telefon: Dienstags, 09.00 - 12.00 Uhr
Telefax: 04171 693-179

Terminvereinbarungen bitte von

Montag (Dienstags) 09.30 - 10.00 Uhr
Freitag 09.30 - 10.00 Uhr

Parkplätze: Schiffsring und Ingwersen-Platz



Im unteren Teil der Postkarte am Sonntag

Anlagebedingte Auswirkungen des Vorhabens sind in der Prognose der BAW dargestellt. Da die Prüfung der Antragsunterlagen durch die verschiedenen Fachdisziplinen zeitgleich erfolgen muss, gehe ich in meiner naturschutzfachlichen und –rechtlichen Bewertung zunächst von den Ergebnissen der BAW aus, behalte mir aber eine Ergänzung meiner Stellungnahme vor, wenn sich im Beteiligungsverfahren zusätzliche Anforderungen an die Prognose der BAW ergeben.

Das Ergebnis der naturschutzfachlichen und -rechtlichen Prüfung der Antragsunterlagen ist, dass diese den entsprechenden Anforderungen nicht gerecht werden. Diese Auffassung wird wie folgt begründet:

Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

In der Beschreibung der Schutzgüter bestehen offenkundige räumliche und zeitliche Lücken in der Abdeckung des Untersuchungsgebietes. Anforderungen an den Untersuchungsumfang, die naturschutzseitig im Scoping-Verfahren (§ 5 UVPG) vorgetragen worden sind, wurden durch den Träger des Vorhabens nicht berücksichtigt. Da die Eingriffsbereiche bspw. im Sublitoral nicht oder nicht ausreichend charakterisiert sind, können die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege in der Abwägung nicht sachgerecht eingestellt werden.

Eine naturschutzfachliche Bewertung großer Untersuchungsabschnitte (- 50 km Lauflänge) reicht nicht aus, da Teillebensräume in diesen Abschnitten (Fahrrinne mit/ohne Unterhaltung, Seitenbereiche, Nebenelben) unterschiedliche Funktionen erfüllen. Eine differenzierte Bewertung ist als Grundlage der Abwägung über die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege und zur Ableitung des Kompensationsbedarfs erforderlich, mit der vorhandenen Datengrundlage aber kaum möglich.

Die Prognose der Umweltauswirkungen relativiert bzw. bagatellisiert Auswirkungen, die in der letzten Fahrrinnenanpassung der Elbe und in der derzeit im Verfahren befindlichen Fahrrinnenanpassung der Weser als erhebliche Beeinträchtigungen anerkannt wurden.

Bestandserfassung und –bewertung sowie die Auswirkungsprognose sind überarbeitungsbedürftig. Weiterhin sind zusätzliche Kompensationsmaßnahmen in das Verfahren einzustellen.

FFH-Verträglichkeit

Ein wesentlicher Mangel in der Beurteilung der Erheblichkeit der Wirkungen ist die Darstellung der letzten Elbvertiefung als Vorbelastung. Laut EuGH-Urteil vom 23.02.2006 C-209/04 sind Vorhaben, die ab dem Zeitpunkt vorgenommen wurden, als die Meldung eines Gebietes als FFH-Gebiet zu erwarten war, als kumulativ in die Betrachtung mit einzubeziehen. Es sind somit die summarischen Wirkungen zu betrachten. Dies ergibt sich aus dem Verschlechterungsverbot, deren Einhaltung durch eine Monitoringverpflichtung für die Gebiete zu belegen ist. Unter Einbeziehung des morphologischen Nachlaufs der letzten Elbvertiefung, der bis heute andauert (das Beweissicherungsverfahren wurde auf 15 Jahre angelegt), sind die Wirkungen als summarisch mit dem geplanten Vorhaben zu betrachten. Auch die Zuschüttung des Mühlenberger Lochs ist in die Betrachtung mit einzubeziehen. Damit ergibt sich ein deutlich anderer Maßstab für die Bewertung der Erheblichkeit.

Spezieller Teil

Betroffenheit von Natura 2000-Gebieten

Auf Basis der hydrologischen und hydromorphologischen Modelle werden die Veränderungen und damit die Auswirkungen oberhalb des Hamburger Hafens als gering eingeschätzt. Die Änderungen der Tide, des MTHW und des MTNW werden in den Planfeststellungsunterlagen zwischen dem Hafen und dem Wehr Geesthacht mit 1 bis max. 2 cm prognostiziert. Dieser Wert liegt im Bereich der Messungenauigkeit. Dementsprechend kommen die Gutachten zur Einschätzung einer unerheblichen Wirkung. Der Bereich oberhalb des Hamburger Hafens wird, diesem Ansatz folgend, nicht weiter betrachtet. Infolge der fehlenden Betrachtung der summarischen Wirkung mit der letzten Elbvertiefung ist diese Prognose anzuzweifeln. Dies wird zusätzlich durch die von der Abteilung 72 festgestellten Mängel des Rechenmodells bestärkt.

Vor allem im Gebiet der Ilmenau-Luhenniederung (Vogelschutzgebiet V 20 und FFH-Gebiet Nr. 212) sind Veränderungen der Standortqualität seit der letzten Elbvertiefung deutlich geworden. Durch die neuerliche Elbvertiefung ist mit einer weiteren Zunahme der Flächenvernässung und damit Nutzungsaufgabe zu rechnen. Hierdurch ist eine Verschlechterung der Qualität des Lebensraumes für Wiesenvögel wahrscheinlich.

Betroffenheit von Fischarten

Vorrangig ist eine Betroffenheit der Fische und Rundmäuler, vor allem der wandernden Arten Lachs, Fluss- und Meerneunaugen, die im Anhang II der FFH-Richtlinie aufgeführt sind, von Bedeutung. Diese Arten haben ihre Vermehrungsräume in den Nebenflüssen der Elbe. Este, Seeve, Luhe und Ilmenau sind vor allem wegen dieser Funktion als FFH-Gebiete ausgewählt worden. Es ist davon auszugehen, dass die Fahrrinnenanpassung, vor allem in der Betrachtung mit der letzten Elbvertiefung, zu einer erheblichen Beeinträchtigung dieser Bestände führen wird. Hierbei spielen vor allem die negative Veränderung des Sauerstoffhaushalts, die Steigerungen der Flut- und vor allem Ebbströmung sowie die Baggerarbeiten im Zuge der Baumaßnahmen und die Unterhaltungsbaggerung eine besondere Rolle.

Das Sauerstoffdefizit, das nach der letzten Elbvertiefung gegenüber Mitte der 90er Jahre deutlich zugenommen hat, wird durch die erneute Vertiefung oberhalb des Hafens weiter zunehmen. Die entstehende Mangelsituation ist im Zusammenhang mit weiteren, auf den Sauerstoffhaushalt wirkenden Faktoren, zum Beispiel der Trübung infolge der Schweb- und Feststofffracht, im Zuge der über mehrere Jahre andauernden Ausbaumaßnahmen und der fortgesetzten Unterhaltungsbaggerung zu bewerten. Dies ist nicht geschehen.

Für die Neunaugen ist durch die Baggerarbeiten von einer direkten Schädigung auszugehen. Sie halten sich bei ihren Wanderungen mehrere Tage im Ästuar auf, um sich schrittweise an die geänderte Salzkonzentration anzupassen. In dieser Phase sind vor allem die abwärts wandernden jungen Rundmäuler, die sich am Hartsubstrat festhalten, gefährdet.

Die Zunahme der Strömungsgeschwindigkeit der Tideströmung wirkt vor allem auf die Jungfische, die in den mit Wasserbausteinen verbauten Unterläufen der Vermehrungsgewässer geschädigt werden können. Ein weiterer Mangel in der Beurteilung der Erheblichkeit ist darin zu sehen, dass die einzelnen Wirkfaktoren lediglich isoliert hinsichtlich ihrer Erheblichkeit bewertet wurden. Es ist jedoch davon auszugehen, dass die Einzelfaktoren in der Summe zu erheblichen Wirkungen führen und die Schädigung und Sterblichkeit der Arten zunimmt.

Um die zu erwartenden Beeinträchtigungen der Fischarten zu minimieren, ist ein Baggerkonzept zu entwerfen, das die für die Arten sensiblen Zeiträume ausnimmt. Darüber hinaus sind die zu

erwartenden Verluste und Beeinträchtigungen durch Kompensationsmaßnahmen, die die Vermehrung der Arten begünstigt, auszugleichen. Für die wandernden Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie sind die Wiederherstellung der Durchgängigkeit der Elbnebenflüsse und die Strukturverbesserung in den Nebengewässern geeignete Maßnahmen. Hierdurch wird die Erreichbarkeit der Vermehrungshabitate verbessert und der Vermehrungsraum selbst optimiert.

Beweissicherung

Da für das Gesamtvorhaben eine erhebliche Prognoseunsicherheit besteht, ist eine Beweissicherung zu fordern. Ein entsprechendes Konzept ist zu erarbeiten.

Hinweis

Die in der Folge durch die Fahrrinnenanpassung ausgelösten Ufersicherungsmaßnahmen sind als Minderung der Lebensraumqualität einzustufen und müssen zum Zeitpunkt ihrer Umsetzung durch geeignete Maßnahmen ausgeglichen werden. Im Planfeststellungsverfahren sind diesbezügliche Regelungen zu treffen.

Mit freundlichen Grüßen


Joachim Bordt
Landrat